Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 07.12.1931

Gesethblatt

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band.

(Ausgegeben ben 7. Dez. 1931.) 44. Stud.

Inhalt:

Mr. 116. Befanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1931, betreffend Aenderung ber Uebergangsund Ausführungsbestimmungen jum Rindviehzuchtgeset vom 5. Juli 1924.

Rr. 117. Berordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Reu-

Nr. 118. Berordnung bes Staatsministeriums vom 20. November 1931 gur Ausführung bes Milchgesetes vom 31. Juli 1930.

Rr. 119. Berordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1931 zur Aenderung der Berordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflangen.

Nr. 120. Berordnung des Staatsministeriums vom 27. November 1931 für ben Landesteil Olbenburg zur Gicherung ber Saushalte von Land und Gemeinden.

Mr. 116.

Befanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Uenderung ber Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen gum Rindviehzuchtgeset vom 5. Juli 1924.

Olbenburg, den 17. November 1931.

Auf Grund des § 71 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 werden die



Uebergangs= und Ausführungsbestimmungen vom 3. Februar 1925 zum Rindviehzuchtgesetz wie folgt geändert:

Dem Abs. 2 des § 8 wird nachgefügt:

"Der Vorstand des Rindviehzuchtverbandes kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen."

Oldenburg, den 17. November 1931.

Minifterium bes Innern.

J. V.

Cassebohm.

Mr. 117.

Berordnung des Staatsministeriums über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Neubauten.

Olbenburg, den 20. November 1931.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Berordnungen des Staatsministeriums zur Ausstührung des Gesehes über Mieterschutz und Mieteinisgungsämter vom 26. August 1924 (Gesehblatt für den Landesteil Birkenseld S. 705) und vom 6. November 1924 (Gesehblatt für den Landesteil Lübed S. 880 und für den Landesteil Oldenburg S. 635) in der Fassung der Berordnung vom 17. Juni 1931 (Gesehblatt für den Landesteil Oldenburg S. 389, für den Landesteil Lübed S. 225 und für den Landesteil

Birkenfeld S. 857) treten mit Wirkung vom 1. April 1932 außer Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Staatsminifterium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Mr. 118.

Berordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Milchgessehes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Auf Grund der §§ 52 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg was folgt:

\$ 1

Zuständige Behörde gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 des Gesetzes und § 4 Abs. 4 der Ersten Berordnung zur Aussührung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichseselsblatt I S. 150) sind im Landesteil Oldenburg die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

§ 2.

Vor der Entscheidung der zuständigen Behörde nach §§ 14, 15 und 17 des Gesetzes ist mindestens je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Milcherzeuger, des Molkereiwesens, des Milchandels und der Verbraucher



gutachtlich zu hören. Die Sachverständigen der Milcherzeuger und des Molkereiwesens sind von der Landwirtschaftskammer, die Sachverständigen des Milchhandels sind von der Industries und Handelskammer für den Verwaltungsbezirk der zuständigen Behörde vorzuschlagen. Der Sachverständige der Verbraucher wird von der nach § 1 zuständigen Behörde berufen.

Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen, bei Versagung der Erlaubnis mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 3.

Zuständige Behörde gemäß §§ 10, 51 l Nr. 3 des Gesetzes ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübed und Birkenfeld die Regierung.

\$ 4.

Im Landesteil Birkenfeld erfolgt die gemäß § 28 des Gesehes oder eine sonst im Geseh oder seinen Ausführungsbestimmungen für die gesehliche Berufsvertretung der Landwirtschaft vorgesehene Mitwirkung durch die von der Regierung bestimmte Stelle.

graduodia distroducti 18 5. mil (0811.20 al stoldisleg

Das Verfahren zur Durchführung des § 38 des Gesetzes leitet im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübed und Birkenfeld die Regierung.

Das Verfahren kann auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind die gesehlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise. Im Falle der Einleitung des Verfahrens nach Abs.

1 ist gegen den Beschluß des Ministeriums des Innern— in den Landesteilen Lübed und Birkenfeld der Regierung—, durch welchen zum freiwilligen Zusammensschluß von Betrieben ausgesordert oder der Zusammenschluß von Betrieben versügt oder zum Anschluß an den bestehenden Zusammenschluß ausgesordert oder dieser Anschluß versügt wird, den betroffenen Betrieben das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium gegeben. Die Beschwerde ist mit Begründung binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung oder Zustellung der ansgesochtenen Berfügung bei dem Ministerium des Innern— der Regierung— einzubringen. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 6.

Soweit durch diese Berordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die den obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg dem Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld der Regierung übertragen.

Oldenburg, den 20. November 1931.

Staatsminifterium.

(Giegel) Caffebabm. Dr. Driver.

(Siegel) Caffebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Ur. 119.

Berordnung des Staatsministeriums zur Aenderung der Berordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 24. November 1931.

Auf Grund des § 47 des Gesehes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst und Feldpolizei, in der Fassung vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 —, des Gesehes betreffend den Schutz der Bögel, vom 13. März 1920 — D. G. Bl. S. 668 —, und des Artikels 9 § 6 des Gesehes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Einziger Artitel.

In der Berordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird nachgefügt:

- a) im § 6 Abs. 1:
 - "d) in dem Bogelschutzgebiet Hundsmühlen, Parzelle 237/68 Flur 8 der Gemeinde Wardenburg."
- b) im § 8 Abs. 1:
 - d) Dünengelände der Parzellen 564/197, 565/197 "und 563/60 des Artikels 268 Flur 2 der Gemeinde Scharrel."

Oldenburg, den 24. November 1931.

Staatsministerium.

(Giegel) Caffebohm. Dr. Driver.

Thyen.



Mr. 120. milboure amuschillers

Berordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Oldenburg, den 27. November 1931.

Auf Grund der Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 und des Dritten Teils Rapitel III der Dritten Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Befämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

Der § 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen, (Ges. Bl. Bd. 37 S. 480) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. April 1926 (Ges. Bl. Bd. 44 S. 577) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die im Landesteil Oldenburg wohnenden Hebammen, die nicht nach der Verordnung über die Ausdehmung der Angestelltenversicherung vom 8. Oktober 1929 (RGBl. I S. 151) in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesehes der Pflichtversicherung unterliegen, sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgeseh oder nach dem IV. Buche der Reichsversicherungsordnung freiwillig zu verssicherun.

Der Amtsverband, in dessen Bezirk die Hebamme wohnt, hat ihr die Hälfte der Beiträge der Pflichtund freiwilligen Versicherung zu erstatten. Dies gilt nicht von Beitragsteilen, die aus einer freiwilligen Höher-



versicherung erwachsen sind. Der Amtsverband erhält von seinem Beitragsauswand die Hälfte aus der Landeskasse erstattet.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 an in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1931.

Staatsminifterium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.